

---

**TV 21 Büchenbach e.V.**

---

# **Beitragsordnung**



**Leichtathletik  
Fußball  
Tischtennis  
Gymnastik  
Handball  
Ju-Jutsu  
Tennis  
Wandern**

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufnahmegebühr</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Einzelbeiträge</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Familienbeitrag</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Spartenbeiträge</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Ermäßigungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Fälligkeit, unterjähriger Eintritt, Gebühren</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
	<b>Anlage zur Beitragsordnung vom 08.04.2016</b>	<b>5</b>

## **§ 1 Grundsätze**

Diese Ordnung regelt gemäß Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen aller Art. Die Beitragsordnung regelt Beiträge, die vom Gesamtverein erhoben werden, dazu gehören auch die Spartenbeiträge. Zusätzliche Gebühren wie bspw. Kursgebühren können von den Abteilungen erhoben werden und bedürfen nur der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge bestimmt satzungsgemäß die Mitgliederversammlung gem. §7.

## **§ 2 Aufnahmegebühr**

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang genannt.

Die Aufnahmegebühr wird auch beim Wiedereintritt erhoben.

## **§ 3 Einzelbeiträge**

Bei den Beiträgen wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins wahrnehmen, gelten als aktive Mitglieder. Das Mitglied informiert selbstständig den Verein über die Änderung seines Status. Die Beiträge werden jährlich erhoben.

Jugendlichenbeiträge, werden letztmals in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied das 18.Lebensjahr vollendet.

Die Höhe der Beiträge wird im Anhang genannt.

## **§ 4 Familienbeitrag**

Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten zwei Erwachsene, die in einem Haushalt als (Ehe)-Paar zusammenleben und die mit in diesem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Volljährige Kinder bis maximal 25 Jahre werden solange minderjährigen Kindern gleichgestellt, so lange sie sich in der Ausbildung befinden und diese Ausbildungszeit jährlich schriftlich nachgewiesen wird. Jedes Mitglied ist bei einer Anmeldung einzeln zu melden. Die Höhe der Beiträge wird im Anhang genannt.

## § 5 Spartenbeiträge

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## § 6 Ermäßigungen

Schüler, Studenten, Azubis zahlen weiterhin den Passivbeitrag bis zum Alter von maximal 25 Jahre. Die notwendigen Nachweise sind in jedem Jahr bis zum 15.01. des Beitragsjahrs unaufgefordert vorzulegen, ansonsten wird der volle Beitrag fällig. Sonstige Ermäßigungen, insbesondere für sozial Benachteiligte (im Rahmen der Mildtätigkeit), können im Einzelfall auf Antrag bei der Vorstandschaft und nach Beschluss des Vorstands gewährt werden.

Ermäßigungen werden außerdem gewährt für Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände. Der Vereinsbeirat kann diese Ermäßigung (im Rahmen der Mildtätigkeit) für bestimmte Personengruppen festlegen. Dann ist keine Einzelfallprüfung durch den Vorstand mehr notwendig.

## § 7 Fälligkeit, unterjähriger Eintritt, Gebühren

Die Mitglieds- und Spartenbeiträge werden gemäß SEPA Information als Lastschrift eingezogen.

Bei unterjährigem Eintritt wird neben der Aufnahmegebühr der vollmonatliche Anteil bis zum Jahresende spätestens vier Wochen nach Vereinsbeitritt fällig. Anfallende Bankgebühren wegen Rückgabe werden dem Mitglied weiterbelastet.

Sollte ein Mitglied seine Mitgliedsbeiträge per Rechnung bezahlen wollen, so ist pro Rechnung eine Gebühr zu entrichten.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr zahlen.

Bei Nichtbezahlung des Rechnungsbetrages wird eine Mahngebühr fällig.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Durch eine verspätete Meldung entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Die Höhe der Gebühren werden im Anhang genannt.

## § 8 Umsatzsteuer

Wird künftig auch auf Mitgliedsbeiträge Mehrwertsteuer erhoben, so muss sie der TV an seine Mitglieder weitergeben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Diese wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2016 genehmigt.

## Anlage zur Beitragsordnung vom 08.04.2016

Stand 31.03.2017

Für die in der Beitragsordnung in §3 und §4 genannten Beiträge gelten ab dem 01.01.2018 folgende Beitragssätze.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017)

Erwachsene:	117,00 €
Kinder/Jugendliche:	51,00 €
Passive:	60,00 €
Familien:	216,00

Für die in der Beitragsordnung in §3 und §4 genannten Beiträge gelten vom dem 01.01.2014 bis 31.12.2017 folgende Beitragssätze.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2013)

Erwachsene:	96,00 €
Kinder/Jugendliche:	42,00 €
Passive:	60,00 €
Familien:	216,00 €

Für die in der Beitragsordnung in §7 genannten Gebühren gelten seit dem 01.01.2014 folgende Beträge.

Aufnahmegebühr Familie:	20,00 €
Aufnahmegebühr Erwachsener:	20,00 €
Aufnahmegebühr Passive:	20,00 €
Aufnahmegebühr Kinder/Jugendliche:	10,00 €

Gebühr für Rechnungen	10,00 €
Beitrag durch Überweisung Gebühr:	5,00 €
Mahngebühr:	10,00 €